

# RS Vwgh 2004/3/18 2004/15/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.2004

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

- AVG §1;
- B-VG Art131 Abs1 Z1;
- VwGG §34 Abs1;
- VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/16/0151 E 28. Juni 1995 RS 2

## Stammrechtssatz

Unter "Erschöpfung des Instanzenzuges" ist die restlose Ausschöpfung aller Anfechtungsmöglichkeiten des administrativen Verfahrens zu verstehen. Dies hat zur Folge, daß immer nur der Bescheid, der von der nach der gesetzlichen Ordnung des Instanzenzuges im Einzelfall in Betracht kommenden Behörde der höchsten Organisationsstufe erlassen worden ist, nicht aber ein in der Angelegenheit ergangener Bescheid einer Verwaltungsbehörde niedriger Instanz vor dem VwGH angefochten werden kann.

## Schlagworte

Instanzenzug Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004150018.X01

## Im RIS seit

03.06.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)